

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der am **Donnerstag, dem 15. Juni 2023**, mit dem Beginn um 19.00 Uhr stattgefunden

SITZUNG DES GEMEINDERATES (2/2023)

der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See.

Ort: Rathaus Hermagor, Erdgeschoss – großer Stadtsaal

Anwesende:

Als Vorsitzender: Bgm. DI ASTNER Leopold

Als Mitglieder:

1. Vizebgm. PERNUL Günter
2. Vizebgm.ⁱⁿ HARTLIEB Irmgard

StR BURGSTALLER Hannes
StR DI PIRKER Siegfried
GR Dr. POTOČNIK Christian
GR LABg. BURGSTALLER Luca, LL.B.
GRⁱⁿ GROINIG Ivonne, MA
GR Ing. WALLNER Wolfgang
GR JANK Roland
GRⁱⁿ KILZER Veronika
GR WARMUTH Dominik
GR PERNULL Markus, BSc.
GRⁱⁿ Mag.^a BENEKE Elke
GR Mag. POPATNIG Wilhelm
GRⁱⁿ SEIWALD-EBNER Kordula
GR BACHMANN Günther
GR KANDOLF Christian
GR PHILIPPITSCH Bernd
GR STEINWENDER Christian
GRⁱⁿ STURM-LANDSFELDT Sarah
GRⁱⁿ BALL Christina
E-GR MÖDERNDORFER Marco (f. StRⁱⁿ WIEDENIG Martina)
E-GR OBERJÖRG Martin (f. GR ALLMAIER Johannes)
E-GRⁱⁿ KÜHNE Brigitte (f. StR Mag. TILLIAN Karl)
E-GR KOTOUC Martin (f. GR BERGMANN Klaus)
E-GRⁱⁿ Dr. CUENI Laura (f. GRⁱⁿ WALDNER Bärbel)

Für das Stadtamt: AL RESCH Bernhard
EDER Thomas, BSc. – Schriftführung

Entschuldigt: StRⁱⁿ WIEDENIG Martina
StR Mag. TILLIAN Karl
GR ALLMAIER Johannes
GRⁱⁿ WALDNER Bärbel
GR BERGMANN Klaus
E-GR RONACHER Siegfried
E-GR VIERTLER Roland
E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens
E-GR SCHOITSCH Martin
E-GR Mag. Dr. SCHULLER Andreas
E-GR FLASCHBERGER Bernhard
E-GR WARMUTH Peter

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Entschuldigung von GR-Mitgliedern wurde versucht, die jeweils nach der Gemeindewahlordnung in Betracht kommenden nächstgereihten Ersatzmitglieder zu erreichen bzw. einzuladen.

Bgm. Leopold ASTNER begrüßt alle Anwesenden zur zweiten Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See im Jahr 2023. Anschließend verliest der Vorsitzende die entschuldigten Mandatare und deren Stellvertreter, stellt die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung und stellt den Antrag, die Tagesordnung wie nachstehend angeführt, zu ändern:

Absetzung unter TOP 4.
Änderung des Flächenwidmungsplanes

- b.) Pkt. 5/2022; Grundstück 36, KG Mitschig**
- c.) Pkt. 7b/2022; Grundstücke 365/1 und 1050, KG Guggenberg**
- d.) Pkt. 9/2022; Grundstück 1520/6, KG Nampolach**

sowie

Neuaufnahme unter TOP 4.
Änderung des Flächenwidmungsplanes

- g.) Pkt. 23/2020; Grundstück 1196/1, KG Egg**

und

Neuaufnahme unter TOP 10.
Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH

somit wird

unter **TOP 11. Personalangelegenheiten** behandelt.

<u>ABSTIMMUNG:</u> Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.
--

Die geänderte Tagesordnung lautet daher:

T A G E S O R D N U N G

1. Bestellung der Protokollfertiger
2. Zubau FF-Haus Förolach; Finanzierungsplan
3. Erweiterung Bestattungsgebäude Hermagor; Finanzierungsplan
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes
 - a.) Pkt. 4/2022; Grundstücke 516/4 und 515/2, KG Görtschach
 - ~~b.) Pkt. 5/2022; Grundstück 36, KG Mitschig~~
 - ~~c.) Pkt. 7b/2022; Grundstücke 365/1 und 1050, KG Guggenberg~~
 - ~~d.) Pkt. 9/2022; Grundstück 1520/6, KG Nampolach~~
 - e.) Pkt. 16/2022; Grundstück 2614, KG Tröpolach
 - f.) Pkt. 19/2022; Grundstücke 1309/2 und 1308, KG Görtschach
 - g.) Pkt. 23/2020; Grundstück 1196/1, KG Egg
5. Abwasserverband Karnische Region
 - a.) Bürgschaftsübernahme BA 21 – Aufstockung des Darlehens
 - b.) Bürgschaftsübernahme BA 21 – Vertragsänderung
6. WVA Hermagor-Pressegger See, BA 19 Tiefbrunnen Tröpolach
 - a.) Annahme Fondsdarlehen
 - b.) Annahme Bundesförderung
7. WVA Hermagor-Pressegger See, BA 20 Transportleitung und Pumpstation Sonnleitn, Installations-, Elektro- und Steuerungstechnik; Vergabe
8. Sanierung Ortsdurchfahrt Rattendorf
 - a.) Vereinbarung Land Kärnten; Gehwegerrichtung und Erneuerung Trinkwasserhauptleitung
 - b.) Vereinbarung NB Rattendorf, Grundinanspruchnahme
 - c.) Finanzierungsplan
9. Nahwärmeanschluss VS Tröpolach
 - a.) Finanzierungsplan
 - b.) Umbau der Heizungsanlage; Vergabe
10. Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH
11. Personalangelegenheiten

Zu Punkt 1. der Tagesordnung: **Bestellung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden GR Dominik WARMTUH und GR Christian STEINWENDER bestellt.

<u>ABSTIMMUNG:</u> Der Antrag wird einstimmig (27:0) angenommen.
--

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:
Zubau FF-Haus Förolach; Finanzierungsplan

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Der Bürgermeister begrüßt die Kameradinnen und Kameraden der FF Förolach, die als Zuhörer anwesend sind. Er dankt für deren Einsatzbereitschaft und ehrenamtliche Tätigkeit.

Beim Gebäude der FF-Förolach ist es aufgrund der steigenden Anzahl von weiblichen Kameradinnen zur Notwendigkeit gekommen, einen Zubau für ein Damen WC und eine Damen Umkleide zu errichten. In diesem Zubau wird außerdem ein ATS-Raum, ein Vorraum und ein Herren WC eingebaut.

FINANZIERUNGSPLAN

Zubau FF Haus Förolach

2023

Gesamtkosten lt. Berechnung:

EURO
84.700,--

Kostenzeitplan:

2023

€ 84.700,--

Finanzierung:

BZ Mittel a.R. 2022	€ 42.350,--
Zweckzuschuss KIP 2023	€ 42.350,--
Summe	€ 84.700,--

Folgekosten:

Lfd. Instandhaltung

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Finanzierungsplan „Zubau FF-Förolach“ wie vorgetragen die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Erweiterung Bestattungsgebäude Hermagor; Finanzierungsplan

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Wie mit der Aufsichtsbehörde akkordiert, wurde für die Fremdfinanzierung im Zuge der Erweiterung des Bestattungsgebäude Hermagor eine Kreditausschreibung vorgenommen und im Stadt- und Gemeinderat am 02.03. sowie am 11.04.2023 beschlossen.

Die Unterlagen wurden im Zuge des Genehmigungsvorbehaltes an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Der Unterabteilungsleiter Mag. Pobaschnig hat die Stadtgemeinde kontaktiert und mitgeteilt, dass die Fremdfinanzierung über den Regionalfonds auf Grund des jährlichen Zinssatzes von 0,3 % erfolgen soll. Das zulässige Höchstausmaß der Förderung durch den Fonds beträgt für kommunale Hochbauvorhaben 50 % der Gesamtherstellungskosten. Der Rest soll mit BZ-Mitteln der Stadtgemeinde finanziert werden.

FINANZIERUNGSPLAN

Zubau Bestattungsgebäude

2023

Gesamtkosten lt. Berechnung: EURO
270.000,--

Kostenzeitplan:

2023 € 270.000,--

Finanzierung:

Regionalfondsdarlehen	€ 135.000,--
Eigenmittel Bestattung	€ 80.000,--
Zuschuss Gemeinde aus BZ Mittel	€ 55.000,--
Summe	€ 270.000,--

Folgekosten:

Refinanzierung Regionalfondsdarlehen ab 2024 bis 2031 - jährlich € 17.200,--

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge im Zuge der Erweiterung beim Bestattungsgebäude Hermagor den vorgetragenen Finanzierungsplan die Zustimmung erteilen und den gefassten Beschluss im Gemeinderat vom 11.04.2023 über die Vergabe des Kredites an die BKS Bank AG in Hermagor aufheben.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:
Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a.) Pkt. 4/2022; Grundstücke 516/4 und 515/2, KG Görtschach
- ~~b.) Pkt. 5/2022; Grundstück 36, KG Mitschig~~
- ~~c.) Pkt. 7b/2022; Grundstücke 365/1 und 1050, KG Guggenberg~~
- d.) Pkt. 9/2022; Grundstück 1520/6, KG Nampolach
- e.) Pkt. 16/2022; Grundstück 2614, KG Tröpolach
- f.) Pkt. 19/2022; Grundstücke 1309/2 und 1308, KG Görtschach
- g.) Pkt. 23/2020; Grundstück 1196/1, KG Egg

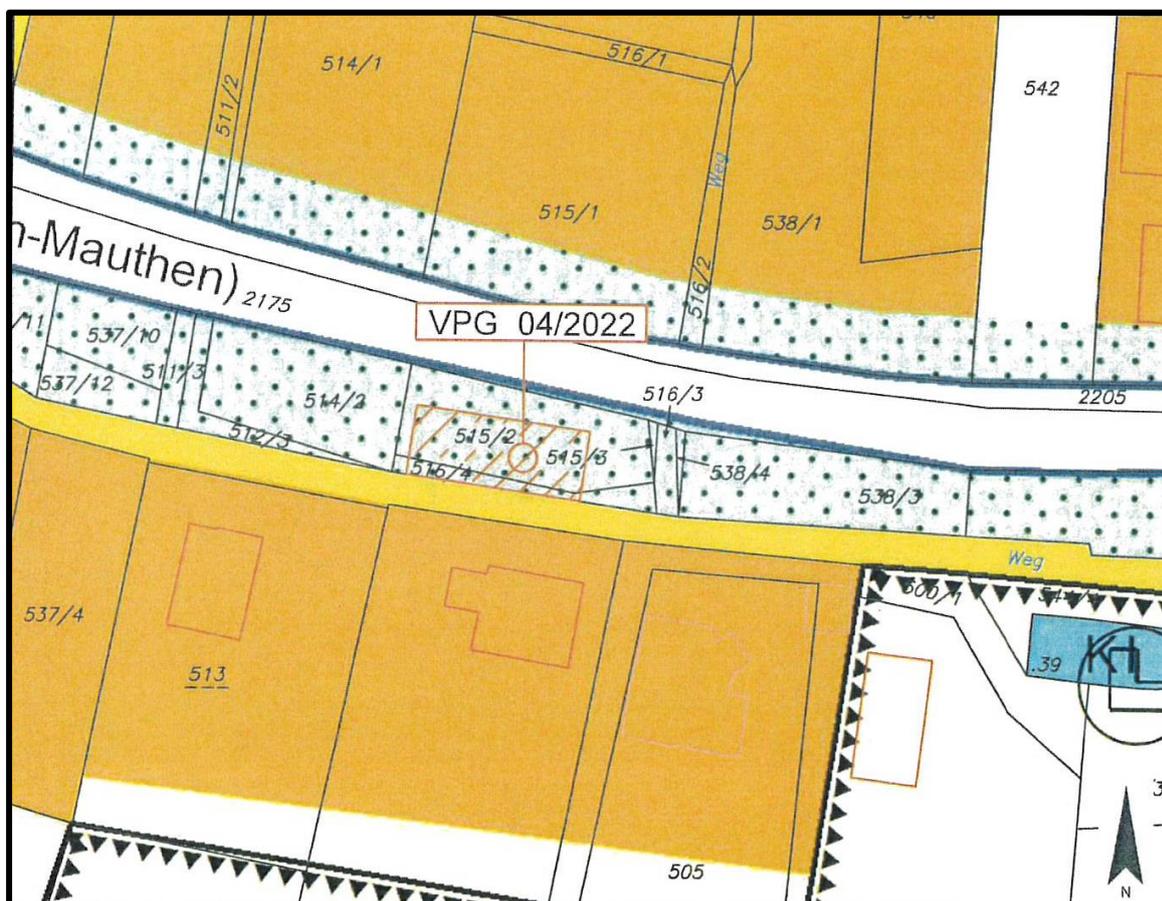
BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

- a.) Pkt. 4/2022; Grundstücke 516/4 und 515/2, KG Görtschach

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, in der gültigen Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021 die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 516/4, 515/2, alle KG GÖRTSCHACH, von derzeit „Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - an der Straße“ in „Grünland - Garage“ im Gesamtausmaß von 305 m².

Die beabsichtigte Umwidmung wurde mit Kundmachung vom 28.04.2023 bis 26.05.2023; Zahl: 610/1-01/2023/He/Ja-Gu kundgemacht.





Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die Widmungswerberin ist Eigentümerin der gegenständlichen Fläche und beabsichtigt darauf die Errichtung eines Garagenobjektes. Ein entsprechender Gestaltungsplan liegt bei (Puterrot GmbH).

Die Widmungsfläche befindet sich im Osten der Ortschaft Pressegggen direkt südlich an die Bahntrasse der Gailtalbahn angrenzend. In der Natur handelt es sich um ein ebenes Wiesenstück, welches besitzmäßig dem südlich des Aufschließungsweges situierten Apartmenthaus zugeordnet werden kann.

Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See ist die Fläche als Grünland - Schutzstreifen - Immissionsschutz an der Straße ausgewiesen. Im Süden grenzt unmittelbar die Verkehrsfläche der Weganlage an, im Norden reicht die schmale Parzelle bis zum Bahngrund der Gailtalbahn (Ersichtlichmachung Nebenbahn).

Die Widmungsfläche ist sonst von keinen Nutzungseinschränkungen durch Gefahrenzonen oder Schutzgebieten betroffen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2014 (Öek) ist als Zielsetzung die Beibehaltung der Grünlandfunktion ausgewiesen.

Die Widmungsfläche liegt vollständig innerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenzen. Die Beibehaltung der Grünlandfunktion ist auch durch die Umwidmung in Grünland - Garage gewährleistet. Des Weiteren wird auch die Funktion des Immissionsschutzes durch die

geänderte spezifische Grünlandwidmung nicht unterlaufen. Mit der Errichtung eines Garagengebäudes entlang der Bahnlinie, auch wenn dieses teilweise als Carport ausgebildet wird, kann das Objekt die Funktion eines baulichen Lärmschutzes gegenüber den südlich angrenzenden Wohngebäuden erfüllen.

Die Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen hin zur Bahn (bzw. sonstige Auflagen) sind mit den Österreichischen Bundesbahnen abzusprechen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dem Widmungsbegehren entsprochen werden, da der bauliche Immissionsschutz (bei entsprechender massiver Bauweise) die angrenzende Wohnbevölkerung deutlich besser vor dem Bahnlärm schützt, als eine freie Wiesenfläche.

Stellungnahme Amt der Ktn. LR, Fachlichen Raumordnung, Abt. 3, DI Albrecht:

Die in südliche Richtung geneigte Wiesenfläche, südlich der ÖBB-Bahntrasse bzw. nördlich der örtlichen Erschließungsstraße, befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Pressegg. Die anschließenden Grundflächen sind teilweise bereits bebaut bzw. werden tlw. landwirtschaftlich genutzt.

Der Stellungnahme des Ortsplaners entnehmend, ist die Errichtung einer Garage und damit verbunden eine spezifische Festlegung als Grünland-Garage beabsichtigt. Diesbezüglich liegt bereits ein Bauungskonzept (o.V.,o.D.) vor. Das beabsichtigte Garagenobjekt ist dem südlich situierten Apartmenthaus zugeordnet.

Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

Gem. den planlichen Darstellungen des ÖEKs 2014 liegt die ggst. Fläche südlich der ÖBB-Trasse im Randbereich des Siedlungsgebietes, innerhalb der Siedlungsaußengrenze. Im ggst. Bereich ist eine spezifische Grünfunktion entlang der Bahntrasse festgelegt bzw. eine Biotopkartierung ausgewiesen. Die Funktionale Gliederung weist Pressegg. als Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit aus. Gem. Bauflächenbilanz liegt die Baulandreserve für Wohnbau land deutlich über 10 Jahre. Das Siedlungsleitbild sieht für den ggst. Bereich grundsätzlich eine innere Verdichtung vor, wobei Nutzungskonflikte zu berücksichtigen sind.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich die ggst. Änderung des FWP's teilweise mit den Intentionen des K-ROG 2021 bzw. den Intentionen des ÖEKs der Stadtgemeinde Hermagor vereinbaren. Insbesondere ist aufgrund der Biotopkartierung die Eignung der ggst. Fläche nachzuweisen. Aufgrund der örtlichen Lage besteht noch folgendes Abklärungserfordernis (im Wesentlichen bereits vom Ortsplaner gefordert):

- Abt. 8 UA SUP: hinsichtlich Nutzungskonflikte sowie umweltrelevanter Aspekte
- Abt. UA Nsch: hinsichtlich Biotopkartierung
- ÖBB-Bahntrasse: betreffend örtliche Lage

***Gemeinde:**

- Eine vertragliche Sicherstellung der Bebauung gem. § 53 K-ROG 2021 ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich

Laut Gemeindeangabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen wie Wasserversorgung bzw. Entsorgung für die beabsichtigte Änderung des FWP's nicht relevant.

Stellungnahme Stadtgemeinde Hermagor – Wege- und Wasserreferat

Wegereferat:

Die Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Errichtung eines neuen Zufahrtbereiches möglich. Ein privatrechtliches Übereinkommen unter Vorlage von entsprechenden Planunterlagen ist erforderlich.

Wasserreferat:

Kein Anschluss erforderlich.

Kanalreferat:

Kein Anschluss erforderlich.

Während der Kundmachungsfrist sind positive Stellungnahmen von der Adria-Wien-Pipeline, vom Amt der Kärntner LR, Abt. 12 Wasserwirtschaft Hermagor, Amt der Ktn. LR Abt. 8 DI Wolschner, Austrian Power Grid AG und der Bezirksforstinspektion Hermagor an die Gemeinde übermittelt worden.

In der Zwischenzeit sind die positiven Stellungnahmen der ÖBB und des Naturschutzes eingelangt.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 4/2022 betreffend die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 516/4 und 515/2, alle KG GÖRTSCHACH, von derzeit „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Grünland – Garage“ im Gesamtausmaß von 305 m² die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

b.) Pkt. 5/2022; Grundstück 36, KG Mitschig

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

c.) Pkt. 7b/2022; Grundstücke 365/1 und 1050, KG Guggenberg

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

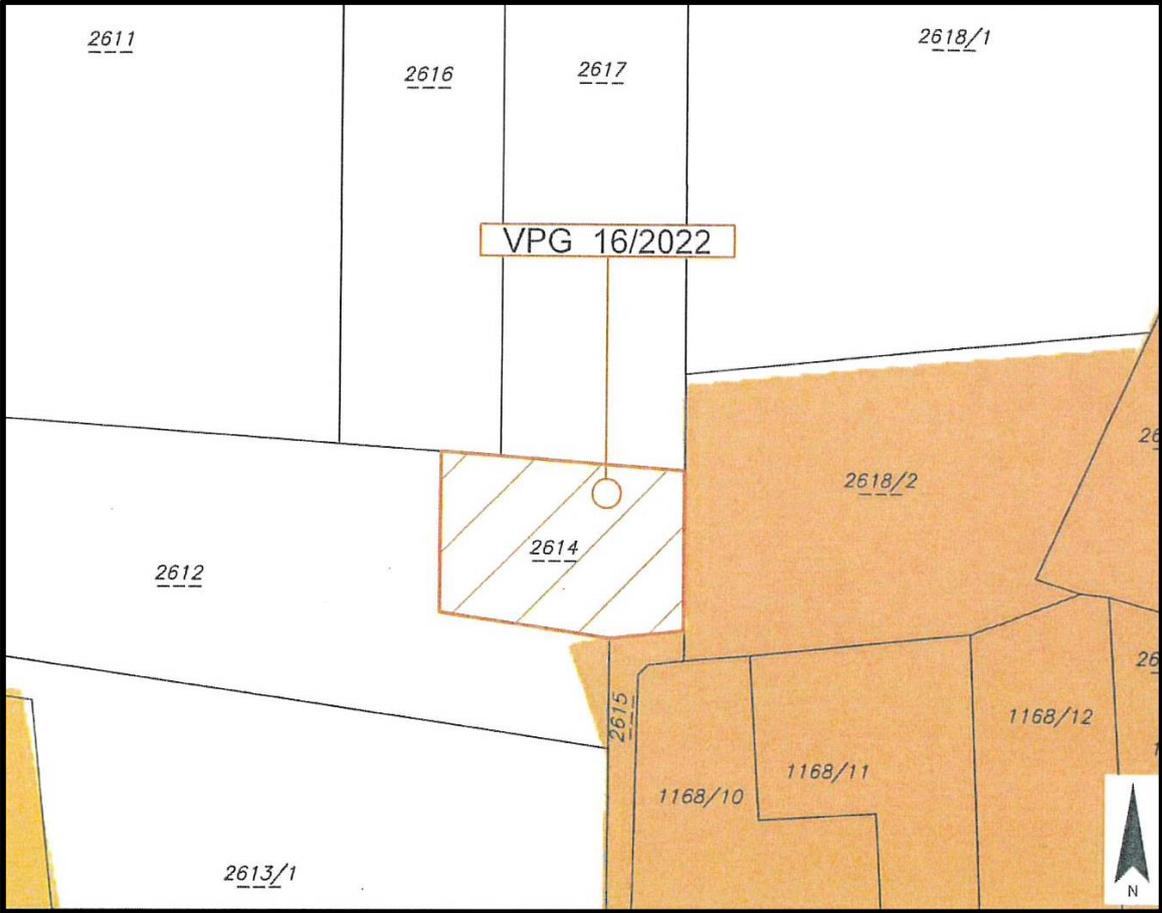
d.) Pkt. 9/2022; Grundstück 1520/6, KG Nampolach

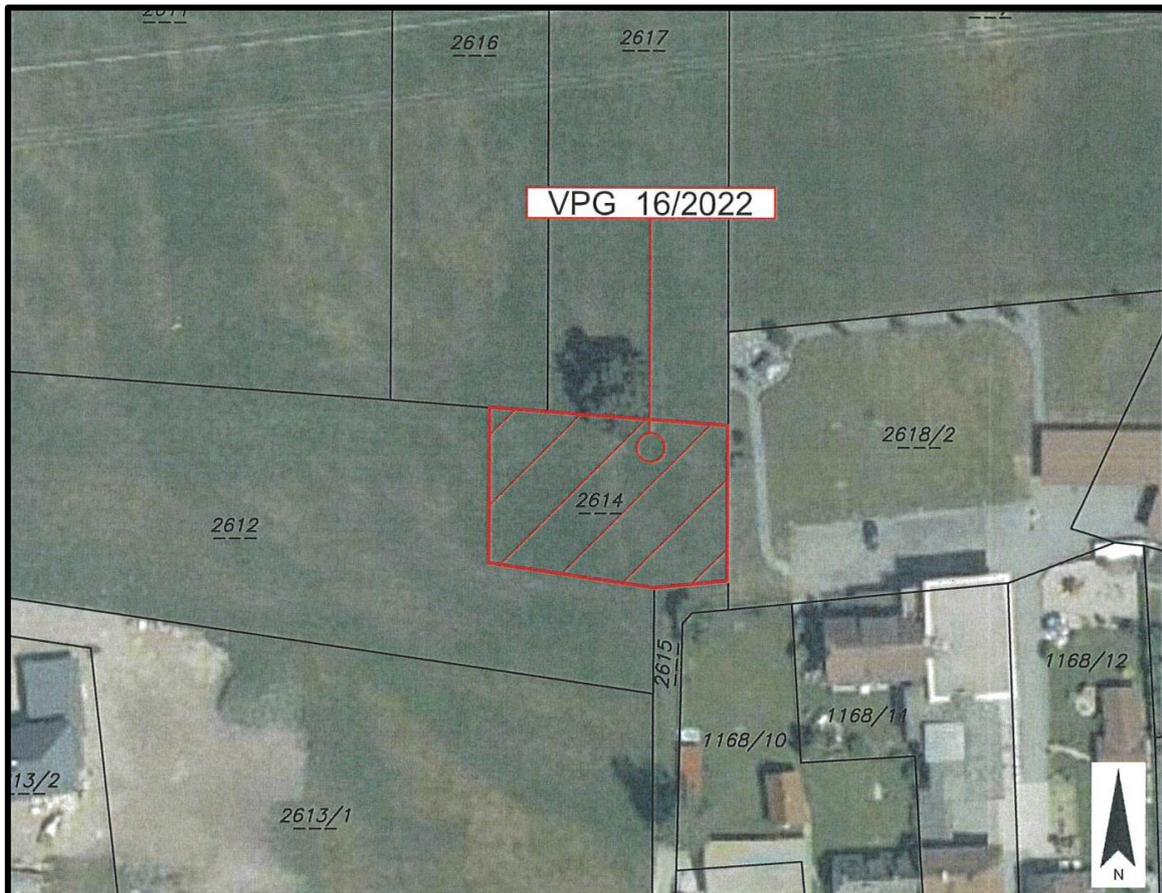
Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

e.) Pkt. 16/2022; Grundstück 2614, KG Tröpolach

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, in der gültigen Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021 die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 2614, alle KG TRÖPOLACH, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Kinderspielplatz“ im Gesamtausmaß von 983 m².

Die beabsichtigte Umwidmung wurde mit Kundmachung vom 28.04.2023 – 26.05.2023 Zahl: 610/1-01/2023/He/Ja-Gu kundgemacht.





Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Ortsplaners:

Der Widmungswerber ist Eigentümer der Parzelle Nr. 2614, KG Tröpolach, und beabsichtigt die Errichtung eines Kinderspielplatzes samt entsprechender Gerätehütte.

Herr Mitterberger vermietet Apartments in einem Objekt ca. 70 m südlich des geplanten Kinderspielplatzes. Die Fläche befindet sich im Norden der Ortschaft Tröpolach, welche durch eine intensive touristische Nutzung geprägt ist. Im weiteren Umfeld haben auch andere Beherbergungsbetriebe Einrichtungen für die Unterhaltung von Kindern ihrer Gäste errichtet.

In der Natur handelt es sich beim Grundstück um ein ebenes Wiesengrundstück, welches von Süden her über einen nur 3,5 m breiten Feldweg erschlossen wird. Eine Ausweisung als Bauland wäre in diesem Fall gemäß textlichem Bebauungsplan nicht möglich.

Im Flächenwidmungsplan ist die Parzelle als Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen, grenzt im Osten an Bauland - Kur5gebiet, ansonsten aber an als Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmete Flächen an.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2014 (Öek) ist der Bereich nördlich des bestehenden Siedlungsgebietes als künftiges Erweiterungspotenzial ausgewiesen. Das Areal ist von keinen Schutzgebieten oder sonstigen Zonen betroffen.

Da im Zuge einer weiteren Entwicklung für den Norden von Tröpolach ein Bebauungskonzept benötigt wird, besteht noch immer die Möglichkeit einer anderen Erschließung und somit einer höherwertigen Nutzung der Parzelle.

Aus diesem Grund erscheint die beabsichtigte Änderung raumordnungsfachlich vertretbar.

Stellungnahme Amt der Ktn. LR, Fachlichen Raumordnung, Abt. 3, DI Albrecht:

Die geneigte Wiesenfläche befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der Ortschaft Tröpolach. Während die östlich anschließenden Grundflächen bereits bebaut sind, sind die westlich und nördlich anschließenden Grundflächen unbebaut und werden dzt. landwirtschaftlich genutzt. Die Zufahrt erfolgt im Süden über den bestehenden (unbefestigten) Weg.

Der Stellungnahme des Ortsplaners entnehmend, ist die Errichtung eines Kinderspielplatzes und damit verbunden eine spezifische Grünlandfestlegung beabsichtigt. Die beabsichtigte Nutzung als Kinderspielplatz steht im Zusammenhang mit der Vermietung von Apartments. Die Nutzung der Umgebung ist vorwiegend touristisch geprägt und weist teils Kinderspielplätze auf.

Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

Gem. den planlichen Darstellungen des ÖEKs 2014 liegt die ggst. Fläche im Randbereich des Siedlungsgebietes, innerhalb der Siedlungsaußengrenze. Die Funktionale Gliederung weist die Tröpolach als Gemeindehauptort aus. Gem. Bauflächenbilanz liegt der Baulandreserve für Wohnbauland deutlich über 10 Jahre. Das Siedlungsleitbild sieht für den ggst. Bereich grundsätzlich eine innere Verdichtung vor. Gem. KAGIS - Oberflächenabflusskarte lassen sich Abflussgassen erkennen.

Mit der beabsichtigten Widmungsänderung könnte die touristische Infrastruktur ausgebaut werden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich die beabsichtigte ggst. Änderung grundsätzlich mit den mit den Intentionen des K-ROG 2021 bzw. den Intentionen des ÖEKs der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vereinbaren. Die beabsichtigte Errichtung eines Kinderspielplatzes kann die touristische Infrastruktur, Eignung vorausgesetzt, stärken. Allerdings besteht aufgrund der örtlichen Lage noch folgendes Abklärungserfordernis (im Wesentlichen bereits vom Ortsplaner gefordert):

- Abt. 8 UA SUP: betreffend Nutzungskonflikte sowie umweltrelevanter Aspekte
- Abt. 12 Wasserwirtschaft: potenzielle Gefährdung durch Oberflächenabfluss, soweit relevant

***Gemeinde:**

- vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung bzw. Sonstiges durch privatwirtschaftliche Maßnahmen gem. § 53 K-ROG 2021 ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich

Laut Gemeindeangabe liegen betreffend sind die infrastrukturellen Voraussetzungen Wasserversorgung bzw. Löschwasserversorgung nicht vor bzw. sind für die ggst. Änderung nicht relevant.

Stellungnahme Stadtgemeinde Hermagor – Wege- und Wasserreferat

Wegereferat:

Die Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist durch eine private Aufschließungsstraße gegeben.

Wasserreferat:

Kein Wasseranschluss erforderlich.

Kanalreferat:

Kein Kanalanschluss erforderlich.

Stellungnahme Amt der Ktn. LR Abt. 8 UA SE-Schall- und Elektrotechnik

„Am nördlichen Siedlungsrand der Ortschaft Tröpolach ist die Errichtung eines rund 1.000 m² großen Kinderspielplatzes für das angrenzende Hotel/Apartmentanlage beabsichtigt.

Da die angrenzenden touristischen Betriebe ebenfalls über Kinderspielplätze verfügen, sind Nutzungskonflikte nicht anzunehmen, obwohl der gesamte Bereich als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist.“

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden.

Während der Kundmachungsfrist sind positive Stellungnahmen von der Adria-Wien-Pipeline, vom Amt der Kärntner LR, Abt. 12 Wasserwirtschaft Hermagor, Austrian Power Grid AG und der Bezirksforstinspektion Hermagor an die Gemeinde übermittelt worden.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 16/2022 betreffend die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 2614, KG TRÖPOLACH, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grundland – Kinderspielplatz“ im Gesamtausmaß von 983 m² die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

f.) Pkt. 19/2022; Grundstück 1309/2 und 1308, KG Görtschach

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, in der gültigen Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021 die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1309/2, 1308, alle KG GÖRTSCHACH, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von 751 m².

Die beabsichtigte Umwidmung wurde mit Kundmachung vom 28.04.2023 – 26.05.2023 Zahl: 610/1-01/2023/He/Ja-Gu kundgemacht.



Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Ortsplaners:

Herr Wutti ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1308, KG Görtschach, und beabsichtigt darauf sein Einfamilienhaus zu errichten. Die Parzelle ist etwa zur Hälfte als Bauland gewidmet. Zur Umsetzung des Planes ist die vollflächige Widmung der Parzelle notwendig.

Die Widmungsfläche befindet sich im Norden der Ortschaft Görtschach innerhalb eines Siedlungssplitters, der erst in den letzten Jahrzehnten entstanden ist. Die letzte Teilfläche, aus einer Erbsentfertigung hervor gegangen und tatsächlich „familiär“ besetzt, ist von Einfamilienhäusern umgeben und stellt in der Natur eine nach Süden geneigte Wiese dar. Die Erschließung erfolgt von Süden aus über einen Servitutsweg (Nachweis ist vom Widmungswerber zu bringen!).

Im Flächenwidmungsplan wurden die Parzellen sukzessiv als Bauland festgelegt, ein Teilungs- bzw. Bebauungskonzept lag nicht vor. Daraus resultieren auch die sehr unprofessionellen Aufschließungsvarianten mit zum Teil 1,70 m Breite.

Das zentrale Stück des Siedlungssplitters ist als Grünlandklave verblieben. Eine innere Nachverdichtung ist aus raumplanerischer Sicht durchaus zu begrüßen, sofern die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben sind.

In diesem Zusammenhang ist auch das Nachbargrundstück, welches ebenfalls nicht vollflächig gewidmet wurde, aber mit Nebengebäuden bereits bebaut ist, widmungsmäßig richtigzustellen.

Das Grundstück ist aufgrund der Topografie von keinen Überflutungsflächen betroffen, liegt auch in keinem Schutz- oder Schongebiet.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2014 (Öek) ist der Siedlungssplitter bereits in die großräumige Erweiterung des Ortes Görtschach eingebunden. Die Widmungsfläche liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Das Widmungsbegehren betrifft in gleichem Maße sowohl die Richtigstellung der Widmung entsprechend der tatsächlichen Nutzung als auch die vollflächige Widmung einer Parzelle. Das Gesamtausmaß beider beträgt ca. 750 m², sodass die Widmung auch gemäß § 15 Abs. 6 des K-ROG 2021 raumordnungsfachlich vertretbar erscheint.

Der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung wird vorausgesetzt.

Stellungnahme Amt der Ktn. LR, Fachlichen Raumordnung, Abt. 3 DI Albrecht:

Die geneigte Wiesenfläche befindet am Siedlungsrand der Ortschaft Görtschach. Während die westlich und östlich anschließenden Grundflächen bebaut sind, sind die nördlich anschließenden Grundflächen unbebaut und werden dzt. landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der bestehenden Bebauung stellt die ggst. Fläche eine Baulücke dar. Angemerkt wird, dass der südliche Teil der ggst. Fläche (Nachbargrundstück) bereits mit einem Nebengebäude bebaut ist Die Zufahrt erfolgt über eine Servitusweg im Süden.

Der Stellungnahme des Ortsplaners entnehmend, ist die Errichtung eines Wohngebäudes und damit verbunden eine Festlegung als Bauland-Dorfgebiet beabsichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die abzuklärende Erschließung verwiesen.

Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf eine möglichst sparsame Verwendung von Grund

und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

Gem. den planlichen Darstellungen des ÖEKs 2014 liegt die ggst. Fläche im Randbereich des Siedlungsgebietes, innerhalb der Siedlungsaußengrenze. Die Funktionale Gliederung weist die Görtschach als Ortschaft mit bedingter Entwicklungsfähigkeit aus. Gem. Bauflächenbilanz liegt der Baulandreserve für Wohnbauland deutlich über 10 Jahre. Das Siedlungsleitbild sieht für den ggst. Bereich grundsätzlich eine innere Verdichtung vor.

Die ggst. Änderung des FWP's stellt eine sog. Lückenfüllung dar. Somit lässt sich aus raumordnungsfachlicher Sicht die beabsichtigten ggst. Änderungen grundsätzlich mit den mit den Intentionen des K-ROG 2021 bzw. den Intentionen des ÖEKs der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vereinbaren. Allerdings besteht aufgrund der örtlichen Lage noch folgendes Abklärungserfordernis (im Wesentlichen bereits vom Ortsplaner gefordert):

- Abt. 12: hinsichtlich potenzieller Gefährdung durch anfallenden Oberflächenabfluss

***Gemeinde:**

- zuständiges Straßenbauamt: hinsichtlich gesicherter Zufahrt
- vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung bzw. Sonstiges durch privatwirtschaftliche Maßnahmen gem. § 53 K-ROG 2021 nur für unbebaute Fläche

Laut Gemeindeangabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben.

Stellungnahme Stadtgemeinde Hermagor – Wege- und Wasserreferat

Wegereferat:

Die Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche wäre durch eine private Anschließungsstraße gegeben.

Wasserreferat:

Die Wasserversorgung wäre möglich. Die Anschließungskosten sind vom Bauwerber zu tragen.

Kanalreferat:

Die Abwasserversorgung wäre möglich. Die Anschließungskosten sind vom Bauwerber zu tragen.

Während der Kundmachungsfrist sind positive Stellungnahmen von der Adria-Wien-Pipeline, vom Amt der Kärntner LR, Abt. 12 Wasserwirtschaft Hermagor, Austrian Power Grid, Amt der Ktn. LR, DI Wolschner und der Bezirksforstinspektion Hermagor an die Gemeinde übermittelt worden.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 19/2022 betreffend die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1309/2 und 1308, alle KG GÖRTSCHACH, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von 751 m² die Zustimmung erteilen.

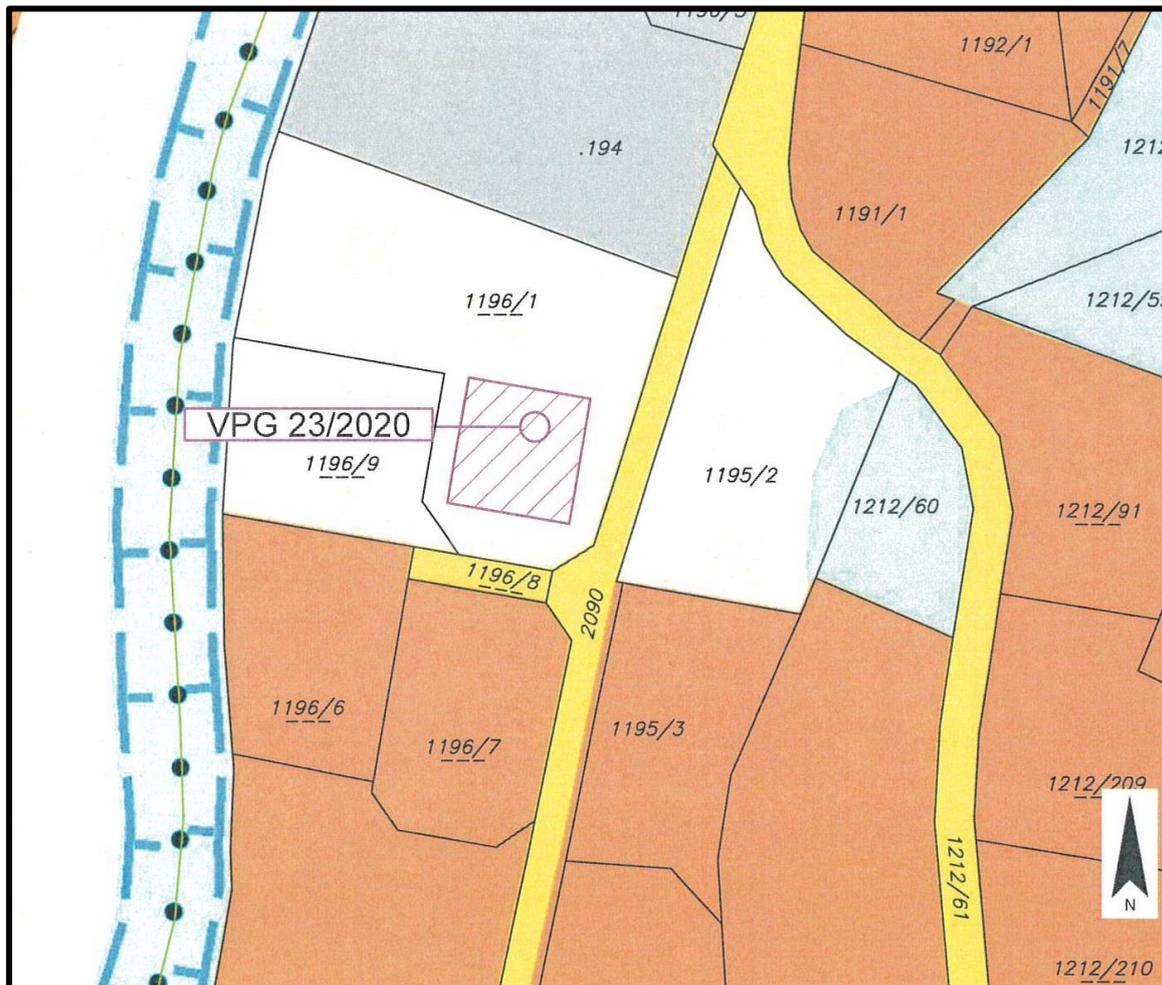
ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

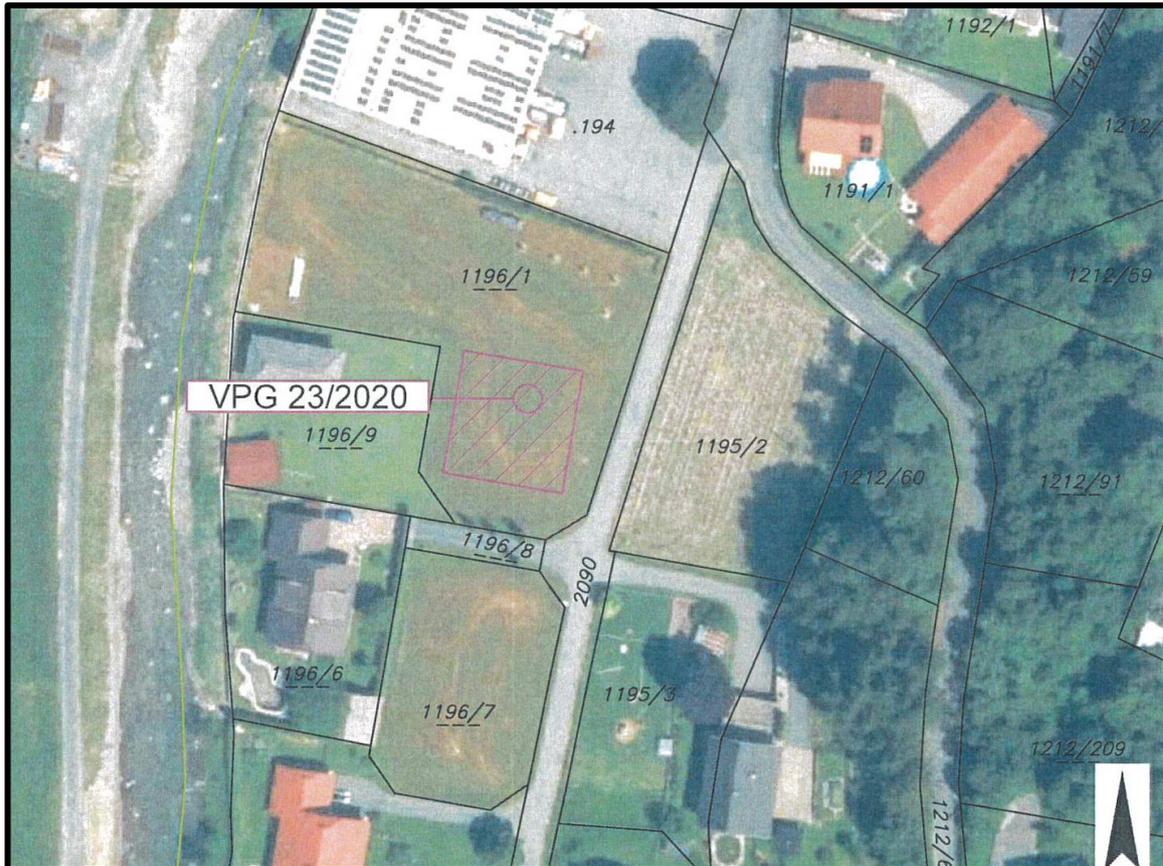
GRⁿ Elke BENEKE verlässt die Sitzung.

g.) Pkt. 23/2020; Grundstück 1196/1, KG Egg

Die Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See beabsichtigt gemäß §§ 31 a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018 Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1196/1 KG Egg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 650 m² umzuwidmen.

Die beabsichtigte Umwidmung wurden bereits mit Kundmachung vom 09.07.2021 bis 06.08.2021, Zahl: 610/1-04/2021/He/Ja-Gu kundgemacht.





Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Ortsplaners

Die Widmungsfläche befindet sich im westlichen Siedlungsbereich von Neudorf und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Anschluss bestehen Einfamilienhäuser, im Westen befindet sich eine Gartenparzelle samt Scheune und Gartenhaus. In nördlicher Nachbarschaft besteht das Betriebsgelände der Petritsch Edelstahltechnik GmbH (Schlosserei).

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses. Der Widmungswerber beantragt daher die Umwidmung in Bauland - Wohngebiet. Die südlich angrenzenden Flächen gehören derselben Widmungskategorie an. Für das Areal ist im Örtlichen Entwicklungskonzept ein 50 m breiter Immissionsschutzstreifen südlich der Schlosserei als Schutz vor heranrückender Wohnbebauung festgelegt. Die geplante nördliche Widmungsgrenze übernimmt die Gebäudeaußenkante der Scheune. Damit wird gewährleistet, dass noch ein 30 m breiter Schutzstreifen erhalten bleibt.

Da etwaige Nutzungskonflikte nicht auszuschließen sind und abzuwägen ist, inwiefern die Reduktion des Schutzstreifens ausreicht, ist vonseiten der UA SE - Schall und Elektrotechnik eine Stellungnahme einzuholen.

Jedenfalls ist im Rahmen des Bauverfahrens auf einen ausreichenden Schallschutz zu achten und gegebenenfalls sind Gebäudenutzungen bzw. -anordnungen in Hinblick auf einen baulichen Schallschutz auszurichten.

Die Widmungsfläche befindet sich in der Gelben Gefahrenzone der BWV (HQ-100). Aufgrund dessen ist auch vonseiten der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft eine Stellungnahme notwendig.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden, da sich die Widmungsfläche im direkten Anschluss zum Siedlungskörper befindet. Die Auflage einer Bebauungsverpflichtung soll gewährleisten, dass die Flächen zeitnah einer widmungsgemäßen Verwendung zugeführt wird und es zu keiner zusätzlichen Baulandhortung kommt.

Stellungnahme Abt. 3 DI Albrecht

Die ggstl. nahezu ebene Wiesenfläche, westlich der örtlichen Erschließungsstraße, befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Neudorf. Das angesprochene Areal wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die südlich anbindenden Flächen sind teilweise bebaut. Die Fläche westlich ist mit einem landwirtschaftlichen Objekt (Scheue) bebaut. Die nördlich zwischen der agrarisch genutzten Fläche ist mit der Petritsch Edelstahltechnik GmbH (Schlosserei) bebaut. Die Erschließung erfolgt über die östlich anbindende örtliche Erschließungsstraße. Außerdem verläuft westlich in einer Entfernung von ca. 50 m Luftlinie der Gössering Bach.

Der Stellungnahme des Ortsplaners entnehmend, ist die Errichtung eines Wohngebäudes und damit verbunden die Festlegung als Bauland - Wohngebiet beabsichtigt. Ein Bebauungskonzept liegt nicht vor.

Gem. zeichnerischer Darstellung des ÖEKs 2014 der Stadtgemeinde Hermagor befindet sich das angesprochene Areal im Siedlungsgebiet, jedoch innerhalb eines Freihaltebereichs-Immissionsschutzstreifens. Der Immissionsschutzstreifen trennt die Wohnfunktion von der gewerblichen Funktion im Norden. Das Siedlungsleitbild sieht für den ggstl. Bereich grundsätzlich eine restriktive Siedlungsentwicklung vor. Zudem liegt das angesprochene Areal innerhalb der Gefahrenzone - Hochwasserabflussbereich der Gössering.

Zunächst ist hinzuweisen, dass gem. Bauflächenbilanz die Gemeinde für die Kategorie Bauland-Wohngebiet (I + II) einen sehr hohen Überhang aufweist und nur wenige geeignete Bauland-Gewerbeflächen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wäre die ggstl. beabsichtigte Änderungen des FWP's grundsätzlich nur bei einer Reduktion der Baulandfestlegung auf ein mindesterforderliches Ausmaß mit den Intentionen des ÖEKs vereinbaren. Allerdings ist zuvor die Baulandeignung und Nutzungskonflikte (erforderliche Breite Immissionsschutzstreifen) auf Basis eines Bebauungskonzepts (vereinfachte Skizze) und Reduktion des Ausmaßes der Widmungsfläche nachzuweisen. Zudem sind auch mögliche Erweiterungsabsichten mit dem Schlossereibetrieb nachweislich abzuklären. Daher besteht im Hinblick auf die örtliche Lage noch folgendes Abklärungserfordernis (im Wesentlichen bereits von Ortsplaner eingefordert):

- BWV: Lage im Hochwasserabflussbereich/Gefahrenzone
- Erschließungskonzept und Bebauungskonzept (Reduktion der Widmungsfläche)
- Abt. 8 UA SUP: Nutzungskonflikte-Baulandeignung
- Abt. 12: potentielle Gefährdung durch anfallende Hangwässer, soweit relevant.

***Gemeinde:**

- Reduktion des Ausmaßes der Widmungsfläche auf erforderliches Mindestausmaß
- zuständiges Straßenbauamt: Zufahrt
- vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung

Laut Stellungnahme des Ortsplaners sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben.

Zusammenfassend lässt sich aus raumordnungsfachlicher Sicht die beabsichtigten Änderungen des FWP's a.o. Gründen nur bei positiver Abklärung mit den Intentionen des

ÖEKs bzw. mit den raumplanerischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Hermagor vereinbaren und wird bis zur Abklärung der offenen Fragen zurückgestellt.

Stellungnahme WLW vom 20.07.2021

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen.

Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme Amt der Kärntner LR Abteilung 9 – Straßen und Brücken (PE 03.08.2021)

23/2020

Seitens der Straßenverwaltung des Landes Kärnten bestehen bezüglich der Umwidmung der Parzelle Nr. 1196/1, KG Egg, keine Einwände.

Stellungnahme Amt der Kärntner LR Abt. 12 – Wasserwirtschaft Uabt. Hermagor vom 18.08.2021

Aufgrund der derzeit laufenden Hochwasserschutzmaßnahmen an der Gössering ergeht eine gesonderte wasserbautechnische Stellungnahme.

Stellungnahme Amt der Kärntner LR Abt. 12 – Wasserwirtschaft Uabt. Hermagor vom 14.12.2021

Eine Baulandeignung ist aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der möglichen Hochwasserbeeinträchtigung nicht gegeben.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Hermagor

Ergänzende wasserbautechnische Stellungnahme zu Punkt 23/2020 auf Grund neu vorgelegter Unterlagen, datiert mit 14.4.2022, Zl. 12-HE-ASV-6/14-2021 (018/2022) – Posteingang 19.4.2022

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme Zahl: 12-HE-ASV-6/14-2021 (007/2021) vom 18.8.2021 und Stellungnahme Zahl: 12-HE-ASV-6/14-2021 (014/2021) vom 14.12.2021 wird nachstehende wasserbautechnische Stellungnahme zu Punkt 23/2020 übermittelt.

Einleitend darf festgehalten werden, dass die oben angeführten Stellungnahmen vom August 2021 bzw. Dezember 2021 vollinhaltlich aufrecht bleiben und auf Grund der nunmehr neu vorgelegten Beurteilungsgrundlagen wie textliche Beschreibung der geplanten Hochwasserfreistellung und planliche Darstellung der geplanten Bebauung nachstehende ergänzende Stellungnahme übermittelt wird.

Hinsichtlich der Lage der geplanten Umwidmungsfläche und Umsetzungsstand des Hochwasserschutzprojektes, wird auf die ha. erstellte Stellungnahme Zahl: 12-HE-ASV-6/14-2021 (014/2021) vom 14.12.2021 verwiesen.

Nachstehende ergänzende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Hochwasserschutzkonzept_Flächenwidmung_Knoll; planliche Darstellung und textliche Beschreibung (17 Seiten A4)
- Gesprächsnotiz – Abstimmung Hochwasserschutzkonzept vom 22.03.2022

Unter Berücksichtigung der im Hochwasserschutzkonzept angeführten Festlegungen wäre eine Bebauung der Umwidmungsfläche aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht unter

Einhaltung der in den ergänzenden Unterlagen dargestellten bzw. angeführten Voraussetzungen wie z.B.

- Freihalten eines Abflusskorridors
- Kein abflusshindernder Bewuchs und keine abflusshindernde Ausgestaltung von Einfriedungen (nach unten offen)
- Anordnung der EG-Fußbodenoberkante zumindest 50 cm bis 80 cm über dem Urgeländeniveau
- Wasserdichte Ausführung der Garage
- Kein Untergeschoss bzw. vollkommen dichte Ausführung desselben bis zur EG FBOK
- Mit Ausnahme des hochwasserfreigestellten geplanten Objektes muss das angrenzende Gelände auf Urgeländeniveau verbleiben
- Nachteilige Beeinträchtigung Dritter durch veränderte Oberflächenabflüsse ist gesichert zu verhindern

grundsätzlich denkbar.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplante Umwidmungsfläche bis zur vollständigen Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes an der Gössering im HQ100 Überflutungsbereich liegt und eine entsprechende Gefährdung auch bei Hochwasserfreistellung des geplanten Objektes weiterhin vorhanden ist.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz (PE 22.07.2021)

Südlich eines metallver/bearbeitenden Betriebes ist die Siedlungserweiterung für die Errichtung eines Wohnhauses beantragt. Die Widmungsfläche liegt innerhalb des Freihaltebereiches zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen (Gewerbegebiet versus Wohngebiet), daher sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden, vorab wird ein Ortsaugenschein durchgeführt.

23/2020:

Südlich eines bestehenden Schlossereibetriebes ist die Umwidmung einer rund 700 m² großen Fläche in Bauland-Wohngebiet beantragt. Laut ÖEK 2014 der Stadtgemeinde Hermagor liegt die Widmungsfläche innerhalb eines Immissionsschutzstreifens zwischen den unterschiedlichen Widmungskategorien Bauland-Wohngebiet und Bauland-Gewerbegebiet, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.



Blick von Osten auf die Widmungsfläche (Foto: Wolschner)

Der gegenständliche Antrag stellt einen Widerspruch mit den Intentionen des ÖEK dar und ist als heranrückend zu einem bestehenden Gewerbebetrieb zu bewerten und wird daher aus Sicht der ha. Umweltstelle negativ beurteilt.

Ergänzende Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 8 – Frau DI Wolschner vom 12.04.2022

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

1. Zum Umwidmungsantrag 23/2020:

Mit ha. Schreiben vom 5.8.2021, Zahl: 08-BA-699/7-2021 (003/2021), wurde von der ha. Umweltstelle ausgeführt, dass dem Antrag auf Grund des Widerspruchs mit den Intentionen des ÖEK (Immissionsschutzstreifen) und der Lage im südlichen Nahbereich zu einem Gewerbebetrieb (heranrückende Wohnbebauung) nicht zugestimmt werden konnte.

Die gegenständliche Umwidmung ist als „heranrückend“ zu einem bestehenden Gewerbebetrieb zu bewerten, d.h. die zulässigen Emissionen dieses Betriebes sind nicht auf dieses neue Wohnhaus ausgerichtet.

Zwischenzeitlich wurden von den Antragstellern Planunterlagen über das geplante Bauvorhaben mit Detailansichten etc. übermittelt. Diesen Unterlagen zufolge sind in Richtung Norden zum Gewerbebetrieb im Erdgeschoss nur eine Garage sowie eine Werkstatt und im 1. Obergeschoss die Eingangstüre einer Ferienwohnung sowie das Badezimmerfenster situiert.



Ansicht von Nordosten (Animation von Antragstellern)



Ansicht von Nordwesten

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im südlichen Bereich der Betriebsanlage Lagerflächen befinden, wodurch es zu erhöhten Emissionen kommen kann.

Auf Grundlage der vorliegenden Planung des vorgesehenen Wohnhauses, d.h. die Anordnung der Nebenräumlichkeiten wie Garage und Werkstätte als abschirmende Maßnahmen zu den Aufenthaltsräumlichkeiten (Wohn- und Schlafräume) in Richtung des bestehenden Betriebes kann bei Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen dem Antrag zugestimmt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass das Wohnhaus entsprechend der zur gegenständlichen Beurteilung vorgelegten Pläne entsprechend umgesetzt werden;
- Im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ist ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (**maßgeblicher Außenlärmpegel 50 dB in der Nacht**) vorzuschreiben.

Stellungnahme Wege-/Wasserreferat (PE 06.08.2021)

Wegereferat:

Die Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist durch eine neue Einbindung möglich. Ein privatrechtliches Übereinkommen ist abzuschließen.

Wasserreferat:

Kein Pflichtbereich der WVA Hermagor. Ein Anschluss an die WVA Hermagor-Pressegger See wäre technisch möglich. Die Erschließungskosten sind vom Widmungswerber zu tragen.

Kanalreferat:

Das Grundstück 1196/1 KG Egg befindet sich derzeit nicht im Pflichtbereich. Der Anschluss an die Kanalisationsanlage ist möglich. Die Erschließungskosten sind vom Widmungswerber zu tragen.

Stellungnahme BH Hermagor, Bezirksforstinspektion (PE 15.07.2021)

„Seitens der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Bezirksforstinspektion, wird zu den in obiger Kundmachung vom 09.07.2021 angeführten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aus forstfachlicher Sicht kein Einwand erhoben.“

Stellungnahme der Austrian Power Grid AG vom 12.07.2021

Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

Stellungnahme Adria-Wien-Pipeline (OMV) vom 12.07.2021

Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die Adria-Wien Pipeline (OMV) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat.

Stellungnahme Petritsch Edelstahltechnik GmbH und Petritsch Beteiligungs GmbH, v.d. RA Dr. Walter Vasoll und Frau Mag. Marion Vasoll PE 26.07.2021:

In dieser Angelegenheit teilen die Petritsch Edelstahltechnik GmbH., sowie die Petritsch Beteiligungs Ges.m.b.H. mit, dass sie Rechtsanwälte Dr. Walter Vasoll, Mag. Marion Vasoll, Egger Straße 19, 9620 Hermagor, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und diesen Vollmacht erteilt haben.

Es wird ersucht, dieses Vollmachtverhältnis zur Kenntnis zu nehmen und Zustellungen in Hinkunft zu Händen der ausgewiesenen Vertreter vorzunehmen.

Die Parteien haben über die Kundmachung der Stadtgemeinde Hermagor, Abteilung Planungsreferat, vom 09.07.2021 zu Zahl: 610/1-04/2021/He/Ja-Gu betreffend der Änderung des Flächenwidmungsplanes Kenntnis erlangt.

Dieser Kundmachung ist unter Punkt 23/2020 zu entnehmen, dass die Parzelle Nr. 1196/1, KG Egg, von derzeit „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 650 m² umgewidmet werden soll.

Zu dieser Umwidmung erstatten die Parteien durch ihre ausgewiesenen Vertreter nachangeführte

EINWENDUNGEN

an die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und führen diese aus wie folgt:

Das Grundstück 1196/1, KG 75001 Egg, grenzt unmittelbar an das Grundstück .194, ebenfalls KG 75001 Egg, welches sich im Eigentum der Petritsch Beteiligungs Ges.m.b.H befindet, an.

Auf dem Grundstück der Petritsch Beteiligungs Ges.m.b.H. .194, KG 75001 Egg, betreibt die PETRITSCH Edelstahltechnik GmbH als operative Gesellschaft einen Maschinenbaubetrieb, welcher bereits seit 1947 besteht.

Das Grundstück .194, KG 75001 Egg, weist die Widmung „Bauland – Gewerbegebiet“ auf. In der Vergangenheit wurde im Zuge der Umwidmungen stets darauf Bedacht genommen, dass gewisse Grünlandstreifen – um den Betrieb der Petritsch Edelstahltechnik GmbH herum – bestehen bleiben. Dies im Hinblick darauf, dass Konfliktsituationen mit dem bestehenden Betrieb im Falle der Errichtung von unmittelbar angrenzenden Wohnhäusern vermieden werden sollten.

Gemäß § 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes ist die Raumordnung die vorausschauende planmäßige Gestaltung des Gesamtgebietes und der Teilräume des Landes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles unter Bedachtnahme auf die natürlichen und historisch gewachsenen Gegebenheiten, die ökologischen Erfordernisse, die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die freie Entfaltung des einzelnen in der Gemeinschaft.

Aufgrund dessen, dass auf dem Grundstück .194, KG 75001 Egg, bereits seit dem Jahr 1947 eine metallverarbeitende Fabrik geführt wird, erscheint es nicht dem Zweck der Raumordnung entsprechend, dass nunmehr das im Süden direkt angrenzende Grundstück 1196/1, ebenfalls KG 75001 Egg, von Grünland in Bauland umgewidmet werden soll.

Ziel der Raumordnung ist es zudem, dass Wohnraum und Industrieraum/Gewerbegebiete möglichst keinen gegenseitigen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

Wir nunmehr das direkt an einen seit Jahrzehnten bestehenden Betrieb (Grundstückswidmung Gewerbegebiet) angrenzende Grundstück in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet, sind gegenseitige Beeinträchtigungen bereits jetzt voraussehbar. Die geplante Umwidmung des Grundstückes 1196/1, KG 75001 Egg, von Grünland in Bauland widerspricht offenkundig dem Kärntner Raumordnungsgesetz und ist mit diesem und dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz nicht in Einklang zu bringen.

Die PETRITSCH Edelstahltechnik GmbH und die Petritsch Beteiligungs Ges.m.b.H. sprechen sich daher ausdrücklich gegen die Umwidmung des Grundstückes 1196/1, KG 75001 Egg, aus und stellen durch ihre ausgewiesenen Vertreter ausdrücklich den

ANTRAG

Dass die gegenständlichen Einwendungen berücksichtigt werden und in weiterer Folge das Grundstück Nr. 1196/1, KG Egg, nicht umgewidmet wird.

Stellungnahme Petritsch Edelstahltechnik GmbH und Petritsch Beteiligungs GmbH, v.d. RA Dr. Walter Vasoll und Frau Mag. Marion Vasoll PE 19.08.2021:

In dieser Angelegenheit nehmen die Parteien PETRITSCH Edelstahltechnik GmbH. und Petritsch Beteiligungs Ges.m.b.H., Bezug auf die geführte Besprechung in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 4.8.2021 und erstatten diesbezüglich durch ihre ausgewiesenen Vertreter binnen offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME

und führen diese aus wie folgt:

Die erstatteten Einwendungen vom 21.7.2021 gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes werden ausdrücklich aufrechterhalten.

Weiters führen die Parteien durch ihre ausgewiesenen Vertreter aus wie folgt:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ausdrücklich auf die bereits erstatteten Einwendungen vom 21.07.2021 verwiesen.

Bezugnehmend auf die geführte Besprechung in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 4.8.2021, in welcher mitgeteilt wurde, dass nach der Umwidmung im Norden des Grundstückes 1196/1 der Grundstreifen mit einer Breite von rund 25 m als Grünfläche gewidmet bleiben soll, ist auszuführen, dass der Altwidmung zu entnehmen ist, dass der Abstand bis dato nicht 25 Meter, sondern 40 Meter betrug. Dieser Abstand wird auch aus nachfolgenden Erwägungen dringend notwendig sein:

Der Betrieb der PETRITSCH Edelstahltechnik GmbH soll in Zukunft erweitert werden. Für diese Erweiterung wurden auch bereits Investitionen getätigt und so wurde ein computergesteuerter Laserschneidroboter mit ERP-Anbindung TRUMPF TruLaser 1030 fiber mit Tru Disk 4001 4 kW Festkörperlaser bestellt. Diese Maschine ist in ihrem Gebiet die modernste, leistungsfähigste und effizienteste Maschine in Kärnten und soll durch den Einsatz der Maschine in Zukunft das Produktportfolio des Betriebes um Kupfer- und Messing-Laserzuschnitte erweitert werden.

Gleichzeitig sollen die bereits im Bestand befindlichen Maschinen des Betriebes weiterverwendet werden und handelt es sich daher um keine Ersatzinvestition.

Aufgrund der Erweiterung durch die Maschine soll auch die Mitarbeiteranzahl des Betriebes aufgestockt werden.

Aufgrund dessen, dass die derzeit in Verwendung stehenden Maschinen auch weiterhin im Betrieb bleiben sollen, besteht ein massives Platzproblem und ist der Betrieb aufgrund der eher geringen zur Verfügung stehenden Liegenschaftsfläche angeleitet die Maschinen, welche mehr als 10 Tonnen wiegen, hin und her zu schieben, um entsprechend Platz zu finden.

Die neue Maschine ist zudem derart schnell, dass diese kaum ausgelastet werden kann und ist daher in Zukunft geplant in die Lohnfertigung von Laserzuschnitten einzusteigen. Dafür soll in naher Zukunft ein vollautomatisches Blechlager, welches die Maschine speist, errichtet werden. Dies bedeutet sohin, dass eine neue Halle errichtet werden soll.

Durch die gegenständliche Umwidmung wäre daher die Erweiterung des Betriebes in dieser Form nicht möglich.

Die Umwidmung würde daher jedenfalls gegenseitige Beeinträchtigungen begünstigen und widerspricht die geplante Umwidmung von Grünland in Bauland daher offenkundig dem Kärntner Raumordnungsgesetz und ist mit diesem und dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz nicht konform.

Die PETRITSCH Edelstahltechnik GmbH und die Petritsch Beteiligungs Ges.m.bH. sprechen sich daher wiederholt ausdrücklich gegen die Umwidmung des Grundstückes 1196/1, KG 75001 Egg, aus und wiederholen durch ihre ausgewiesenen Vertreter ausdrücklich den

ANTRAG,

dass das Grundstück Nr. 1196/1, KG 75001 Egg, nicht bzw. auch nicht nur ein Teil des Grundstückes Nr. 1196/1, KG 75001 Egg, umgewidmet wird.

Beweise: Einvernahme des Geschäftsführers der PETRITSCH Edelstahltechnik GmbH, Ing. Lucas E.A. Petritsch, MSc; Bestellung der computergesteuerten Laserschneidanlage vom 31.5.2021;

Am 22.04.2022 wurde der Widmungspunkt 23/2020 im Gemeinderat beschlossen. Die Unterlagen wurden an das Amt der Kärntner Landesregierung, mit der Bitte um Genehmigung, übermittelt. Mit Schreiben vom 06.03.2023 wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung Abt. 3 ein negatives raumordnungsfachliches Amtssachverständigen-Gutachten mit der Zahl: 03-FROW-20305/1-2023 vom 22.02.2023 abgegeben und der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See nachweislich zur Kenntnis gebracht. Daraufhin wurde der Widmungspunkt bis auf Weiteres zurückgezogen.

Nach mehreren Aussprachen hat man sich auf Vorschlag des raumordnungsfachlichen Sachverständigen, DI Michael Albrecht darauf geeinigt, die Widmungsfläche auf ein minimalst erforderliches Ausmaß von ca. 370 m² zu reduzieren, sodass gewährleistet ist, dass neben dem geplanten Wohnobjekt am Grundstück kein weiteres Objekt samt Nebengebäude zur Ausführung gebracht werden kann. Dies bedarf daher eines neuerlichen Gemeinderatsbeschlusses.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 23/2020 betreffend die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1196/1, KG Egg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 370 m² die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (26:0) angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm.ⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR DI PIRKER Siegfried, GR Dr. POTOČNIK Christian, GR LAbg. BURGSTALLER Luca, LL.B., GRⁱⁿ GROINIG Ivonne, MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GRⁱⁿ KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GRⁱⁿ SEIWALD-EBNER Kordula, GR BACHMANN Günther, GR KANDOLF Christian, GR PHILIPPITSCH Bernd, GR STEINWENDER Christian, GRⁱⁿ STURM-LANDSFELDT Sarah, GRⁱⁿ BALL Christina, E-GR MÖDERNDORFER Marco, E-GR OBERJÖRG Martin, E-GRⁱⁿ KÜHNE Brigitte, E-GR KOTOUC Martin, E-GRⁱⁿ Dr. CUENI Laura

GR Roland JANK verlässt kurz die Sitzung.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:
Abwasserverband Karnische Region

a.) Bürgschaftsübernahme BA 21 – Aufstockung des Darlehens

b.) Bürgschaftsübernahme BA 21 – Vertragsänderung

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

a.) Bürgschaftsübernahme BA 21 – Aufstockung des Darlehens

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See vom 6.11.2019 wurde die Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe von € 2.000.000,-- für den BA 21 bei der Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen, übernommen.

In der Mitgliederversammlung des AWW Karnische Region am 29.11.2022 wurde einstimmig die Aufstockung des bestehenden Darlehens für den BA 21 beschlossen.

Der Abwasserverband Karnische Region hat daher mit Schreiben vom 3.4.2023 die Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See ersucht, die Aufstockung der Bürgschaft des Darlehens für den Bauabschnitt 21 (Sanierungen Ortsnetz Sonnenalpe Nassfeld und Sanierung Ortsnetz Sonnleitn) zu übernehmen und um Beschlussfassung im Gemeinderat ersucht.

GRⁱⁿ Elke BENEKE nimmt wieder an der Sitzung teil.

Das Darlehen wurde dem Abwasserverband Karnische Region von der Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Kötschach 7, 9640 Kötschach-Mauthen, mit Vertrag vom 26.1.2023 Konto IBAN AT87 3936 4000 2001 2373, in Höhe von € 800.000,-- eingeräumt, wobei die verbandsangehörigen Gemeinden für dieses Darlehen anteilig die Haftung als Bürge übernehmen und zwar:

Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See	Haftung von 72,41 %
Marktgemeinde Kirchbach	Haftung von 15,79 %
Gemeinde Gitschtal	Haftung von 11,80 %

Zur Sicherstellung aller Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Schuldverhältnis an Kapital, Zinsen und Kosten welcher Art immer gegenwärtig zustehen oder in Hinkunft noch erwachsen werden, soll die Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB, jedoch eingeschränkt auf einen Teilbetrag des Darlehens von € 579.280,00 (= 72,41 %) zuzüglich anteiliger Zinsen, Spesen und sonstiger Nebengebühren, haften.

Die Haftung unterliegt der Risikoklasse I, sie ist befristet bis 31.12.2049, es entstehen keine weiteren Kosten.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermaogr-Pressegger See möge die Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme für die Aufstockung des Darlehens des Abwasserverbandes Karnische Region für den BA 21 in Höhe von € 579.280,00 (= 72,41 % von € 800.000,00) bei der Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Kötschach 7, 9640 Kötschach-Mauthen, erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

b.) Bürgschaftsübernahme BA 21 – Vertragsänderung

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 6.11.2019 wurde die Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe von € 2.000.000,-- Konto IBAN AT98 3936 4000 2000 5385, für den BA 21 bei der Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen, übernommen.

E-GR Martin OBERJÖRG verlässt die Sitzung.

Mit Schreiben vom 3.4.2023 teilt uns der Abwasserverband Karnische Region mit, dass sich beim o.a. Darlehen die erste Rückzahlung vom 31.12.2022 auf den 31.12.2023 verschiebt und sich somit auch die Laufzeit um 1 Jahr verändert (statt 31.12.2047 neu 31.12.2048). Die bestehenden Darlehenskonditionen sowie die bereits beschlossene Bürgschaftserklärung bleiben unverändert.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Vertragsänderung Bürgschaftsübernahme BA 21 – 1. Rückzahlung neu mit 31.12.2023 – Ende der Laufzeit 31.12.2048 die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (26:0)** angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm.ⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR DI PIRKER Siegfried, GR Dr. POTOČNIK Christian, GR LAbg. BURGSTALLER Luca, LL.B., GRⁱⁿ GROINIG Ivonne, MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GRⁱⁿ KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GRⁱⁿ Mag.^a BENEKE Elke, GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GRⁱⁿ SEIWALD-EBNER Kordula, GR BACHMANN Günther, GR KANDOLF Christian, GR PHILIPPITSCH Bernd, GR STEINWENDER Christian, GRⁱⁿ STURMLANDSFELDT Sarah, GRⁱⁿ BALL Christina, E-GR MÖDERNDORFER Marco, E-GRⁱⁿ KÜHNE Brigitte, E-GR KOTOUC Martin, E-GRⁱⁿ Dr. CUENI Laura

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

WVA Hermagor-Pressegger See, BA 19 Tiefbrunnen Tröpolach

a.) Annahme Fondsdarlehen

b.) Annahme Bundesförderung

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

a.) Annahme Fondsdarlehen

Der Bauabschnitt 19, Tiefbrunnen Tröpolach mit Pumpdruckleitung, wurde mit dem Ersuchen um Genehmigung der Förderungsmittel beim Bund (KPC) und Land vorgelegt. Mittlerweile liegt die Zustimmung der Landesförderung vor.

Annahme Landesförderung:

Am 13.04.2021 wurde von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See das Ansuchen um Genehmigung der Landesförderung für das Bauvorhaben BA 19 Tiefbrunnen Tröpolach gestellt.

Nunmehr wurde mit Schreiben vom 12.04.2023, Zahl: 12-SWW-7817/2023-39, der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See mitgeteilt, dass eine **13,00 % - Förderung** im Ausmaß von **€ 136.370,00** anerkannt wird.

E-GR Martin OBERJÖRG nimmt wieder an der Sitzung teil.

Die Landesförderung wird als rückzahlbares Darlehen gewährt, wobei nach Ablauf der Bundesannuitätenzuschüsse – in der Regel nach 25 Jahren ab Funktionsfähigkeit der Anlage – die Rückzahlung in 10 gleich hohen Jahresraten bei 0,3 %iger Verzinsung erfolgen muss.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Bauabschnittes BA 19 Tiefbrunnen Tröpolach erfolgt über das investive mehrjährige Einzelvorhaben „Sanierungen und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld und Schlanitzer Alm – Teil 2“.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem vorliegenden Fördervertrag mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds – Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft, Schreiben vom 12.04.2023, ZI.12-SWW-7817/2023-39, über 13 % Landesförderung für das Bauvorhaben BA 19 Tiefbrunnen Tröpolach mit Pumpdruckleitung im Ausmaß von € 136.370,00, wobei die Fördergelder nach 25 Jahren ab Funktionsfähigkeit der Anlage in 10 Jahresraten mit 0,3 %-iger Verzinsung zurückgezahlt werden müssen, die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

b.) Annahme Bundesförderung

GR Wolfgang WALLNER verlässt die Sitzung.

Der Bauabschnitt 19, Tiefbrunnen Tröpolach mit Pumpdruckleitung, wurde mit dem Ersuchen um Genehmigung der Förderungsmittel beim Bund (KPC) und Land vorgelegt. Mittlerweile liegt auch die Zustimmung der Bundesförderung vor.

Annahme Bundesförderung:

Seitens des Bundes (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vertr. durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1090 Wien, Türkenstraße 9) wurde das Ansuchen auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom

03.05.2023 vom Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit der Entscheidung vom 04.05.2023 positiv behandelt. Der Förderungsvertrag liegt nunmehr vor.

Bestandteile des Vertrages:

Investitionssumme laut Antrag: förderbare Summe € 1.055.000,00

25 % Förderung des Bundes in der Höhe von **Gesamt € 265.018,00** in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen. Laufzeit: 25 Jahre. Auszahlung erfolgt nach vorläufigem Zuschussplan.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Bauabschnittes BA 19 Tiefbrunnen Tröpolach erfolgt über das investive mehrjährige Einzelvorhaben „Sanierungen und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld und Schlanitzer Alm – Teil 2“.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem vorliegenden Fördervertrag mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Schreiben vom 04.05.2023) über 25 % Bundesförderung für das Bauvorhaben BA 19 Tiefbrunnen Tröpolach im Ausmaß von € 265.018,00 die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird einstimmig (26:0) angenommen.

Dem Antrag zugestimmt haben: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm.ⁱⁿ HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR DI PIRKER Siegfried, GR Dr. POTOČNIK Christian, GR LAbg. BURGSTALLER Luca, LL.B., GRⁱⁿ GROINIG Ivonne, MA, GR JANK Roland, GRⁱⁿ KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GRⁱⁿ Mag.^a BENEKE Eike, GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GRⁱⁿ SEIWALD-EBNER Kordula, GR BACHMANN Günther, GR KANDOLF Christian, GR PHILIPPITSCH Bernd, GR STEINWENDER Christian, GRⁱⁿ STURM-LANDSFELDT Sarah, GRⁱⁿ BALL Christina, E-GR MÖDERNDORFER Marco, E-GR OBERJÖRG Martin, E-GRⁱⁿ KÜHNE Brigitte, E-GR KOTOUC Martin, E-GRⁱⁿ Dr. CUENI Laura

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

WVA Hermagor-Pressegger See BA 20, Transportleitung und Pumpstation Sonnleitn, Installations-, Elektro- und Steuerungstechnik; Vergabe

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Um eine weitere Erschließung im Bereich der Ortschaften Sonnenalpe Nassfeld und Sonnleitn zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass entsprechende technische Maßnahmen (Errichtung Hochbehälter I neu Sonnenalpe Nassfeld, Pumpenerneuerung, Errichtung neue Pumpdruckleitung Sonnleitn - Sonnenalpe Nassfeld) umgesetzt werden.

GR Wolfgang WALLNER nimmt wieder an der Sitzung teil.

Der Hochbehälter I ist mittlerweile fertiggestellt und nun wurde mit der Errichtung der Pumpdruckleitung, Sonnleitn - Sonnenalpe Nassfeld begonnen.

Für die Pumpstation Sonnleitn und die technischen erforderlichen Maßnahmen im Hochbehälter I wurden die Installationsarbeiten, Elektro- und Steuerungstechnik von Büro Brieger am 09.05.2023 ausgeschrieben.

Die Arbeiten wurden gemäß Bundesvergabe-gesetz im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.

Am 30.05.2023 fand in der UAbt. Wasserwirtschaft Hermagor die Angebotsöffnung statt.

Installationsarbeiten, Elektro- und Steuerungstechnik (Transportleitung und Pumpstation Sonnleitn BA 20)

5 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes eingeladen und 3 Firmen haben bis zur festgesetzten Zeit ein Angebot abgegeben (siehe beiliegende Niederschrift der Angebotsöffnung).

Nach Überprüfung der Angebote durch das Büro Ing. Brieger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Xylem Water Solutions Austria GmbH
2000 Stockerau, Ernst – Vogel – Straße 2 | € 284.000,00 |
| 2. Meisl GmbH
4360 Grein, Lettental 53 | € 318.867,81 |
| 3. PP engineering GmbH
3324 Euratsfeld, Gewerbegasse 3 | € 335.300,65 |

Gemäß Prüfbericht mit Vergabevorschlag vom 01.06.2023 wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Installationsarbeiten, Elektro- und Steuerungstechnik für die Pumpstation Sonnleitn, Bauabschnitt 20, an den Billigstbieter, die Xylem Water Solutions Austria GmbH, 2000 Stockerau Ernst – Vogel – Straße 2, mit einer Vergabesumme von netto € 284.000,00 zu vergeben.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt über das investive mehrjährige Einzelvorhaben „Sanierungen und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld und Schlanitzer Alm – Teil 2“.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Vergabe der Installations-, Elektro- und Steuerungstechnik Arbeiten für den Bauabschnitt Sonnleitn – Sonnenalpe Nassfeld an das Unternehmen Xylem Water Solutions Austria GmbH, 2000 Stockerau, zum Preis von netto € 284.000,00 in Form einer Pauschale die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:
Sanierung Ortsdurchfahrt Rattendorf

- a.) Vereinbarung Land Kärnten; Gehwegerrichtung und Erneuerung Trinkwasserhauptleitung**
- b.) Vereinbarung NB Rattendorf; Grundinanspruchnahme**
- c.) Finanzierungsplan**

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Die Rattendorfer Landesstraße wird durch das Land Kärnten (Straßenbauamt Villach) saniert. Im Zuge der Sanierung wäre es sinnvoll auch einen Gehweg (Breite 1,50 m) mit zu errichten. Die Planungsarbeiten wurden durch das Land durchgeführt und es liegt mittlerweile das Projekt vor.

Um den Gehweg errichten zu können ist die Grundinanspruchnahme von Privatgrund erforderlich. (Nachbarschaft Rattendorf, Stattmann Franz). Am 30.04.2023 fand die Jahreshauptversammlung der NB Rattendorf statt und es wurde der Punkt Grundablöse für die Gehwegerrichtung behandelt. L.t. Telefonat mit dem Obmann Herrn Bock Helmut am 02.05.2023 teilt dieser mit, dass der Grundablöse mit € 45,-/m² (ca. 27 m² Bedarf) die Zustimmung erteilt wurde.

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat die Grundablöse durchzuführen und die abgelöste Grundfläche dem Land Kärnten kostenlos zu übertragen. Ebenso sind 7 m² aus dem Grdst. 1923/3 KG Rattendorf (öffentliches Gut Straßen und Wege) kostenlos und Lasten frei dem Land zu übergeben. Die baulichen Maßnahmen (Gehwegerrichtung) werden lt. Schätzung ca. € 115.000,- betragen, wobei 50 % der Kosten von der Gemeinde zu tragen sind, die restlichen Kosten werden vom Land getragen.

Im Zuge der Gehwegerrichtung soll auch die öffentliche Beleuchtung entsprechend erweitert werden, und auch die Erneuerung der 60 Jahr alten Wasserleitung durchgeführt werden. Die Kosten der öffentlichen Beleuchtung und die Erneuerung der Wasserleitung sind zur Gänze von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See zutragen.

Für diese vorgesehenen Punkte wurde seitens des Landes eine Vereinbarung (Zahl: 09-L-022017/6-2023) erstellt und nun gilt es diese zu beschließen.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Gehweges und der öffentlichen Beleuchtung erfolgt gemäß Finanzierungsplan.

Die Finanzierung der Sanierung der Wasserleitung (€ 130.000,-) erfolgt über das investive mehrjährige Einzelvorhaben „Sanierungen und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld und Schlanitzer Alm – Teil 2“.

FINANZIERUNGSPLAN

Errichtung Gehweg Rattendorf

2023

Gesamtkosten lt. Berechnung:

EURO
96.500,--

Kostenzeitplan:

2023 € 86.000,--
2024 € 10.500,--

Finanzierung:

BZ Mittel	€ 96.500,--
Summe	€ 96.500,--

Folgekosten:

Lfd. Instandhaltung

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge

- a.) der vorliegenden Vereinbarung mit dem Land Kärnten (Zahl: 09-L-022017/6-2023) sowie
- b.) der Vereinbarung mit der NB Rattendorf Grundablöse zu € 45 / m² für die Gehwegerrichtung und
- c.) dem vorliegenden Finanzierungsplan

die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Nahwärmeanschluss VS Tröpolach

- a.) **Finanzierungsplan**
- b.) **Umbau der Heizungsanlage; Vergabe**

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See versucht als nachhaltige Gemeinde möglichst viele Einrichtungen auf alternative Energie, z.B. durch Photovoltaik Anlagen, umzustellen. Eine

Möglichkeit besteht darin, jene Gebäude, die derzeit noch mit Strom beheizt werden und sehr hohe Kosten verursachen, das trifft unter anderem auf die Volksschule Tröpolach zu, an die Nahwärme anzuschließen. In diesem Fall vor allem auch, weil die Nahwärmeleitung bis zur Volksschule vorhanden ist. Das Vorhaben soll heuer im Sommer umgesetzt werden.

a.) Finanzierungsplan

FINANZIERUNGSPLAN

Nahwärmeanschluss VS Tröpolach

2023

Gesamtkosten lt. Berechnung: EURO
113.800,--

Kostenzeitplan:

2023 € 113.800,--

Finanzierung:

BZ Mittel 2023	€ 39.500,--
KPC u. Alternativförd. Land Kärnten Abt. 8	€ 45.500,--
Zweckzuschuss KIP 2023	€ 28.800,--
Summe	€ 113.800,--

Folgekosten:

Lfd. Instandhaltung

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Finanzierungsplan „Nahwärmeanschluss VS Tröpolach“ wie vorgetragen, vorbehaltlich der endgültigen Förderzusagen, die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

b.) Umbau der Heizungsanlage; Vergabe

Die Volksschule Tröpolach wird seit Ihrer Erbauung mit Strom beheizt. Durch den geplanten Anschluss an die Nahwärme Tröpolach muss auch das bestehende Heizsystem im Inneren des Gebäudes umgebaut werden. Hierzu wurde ein Angebot von der Fa. Wiedenig Haustechnik GmbH, 9620 Möderndorf eingeholt.

Das erhaltene Angebot wurde sachlich und rechnerisch durch Ing. Richard Krieger von der Hochbauabteilung, geprüft und für richtig empfunden.

Das Angebot lautet wie folgt:

Wiedenig Haustechnik GmbH, 9620 Möderndorf

86.546,65€

Die angeführte Summe ist der **Brutto-Preis**.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Vorschlag zur Auftragsvergabe für den Umbau der Heizungsanlage bei der VS Tröpolach an die Firma Wiedenig Haustechnik GmbH, 9620 Möderndorf, mit einer Brutto-Vergabesumme von € 86.546,654 die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

Zu Punkt 10. der Tagesordnung:

Förderungsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH

BERICHT:

Bgm. Leopold ASTNER berichtet:

Das Kärntner Bildungswerk setzt in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten das Namensprojekt in den Bezirken Wolfsberg, Hermagor und St. Veit weiter fort. Die Gemeinden unterstützen das Projekt, durch das zur Verfügung stellen geeigneter Räumlichkeiten sowie durch Bewerbung des Projekts.

Das Ziel des Projekts ist die Erfassung von Toponymen (=geografische Flurnamen, Gewässernamen, Hausnamen, Berg-, Pass- und sonstige Geländebezeichnungen).

Das Kärntner Bildungswerk hat dabei die Aufgabe, das in den Kartenwerken der Kärntner Landesregierung bereits erfasste geografische Namensgut, mit dem Wissen der örtlichen Bevölkerung abzugleichen und Ergänzungen/Korrekturen des Datenbestandes vorzunehmen und zu dokumentieren. Durch die offenen Ausstellungen in den Gemeinden wird der Bevölkerung die Möglichkeit geboten, eigenständige Einträge im Kartenwerk vorzunehmen. Im Anschluss an die offenen Ausstellungen wird zu den Namenswerkstätten eingeladen, um dort mit Unterstützung des Kärntner Bildungswerks weitere Einträge zu sammeln und zu dokumentieren und einen Austausch zu ermöglichen.

Um die Förderung in der Höhe von € 1.542,66 erhalten zu können, ist ein Fördervertrag zwischen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH abzuschließen.

ANTRAG:

Bgm. Leopold ASTNER stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Förderungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH betreffend das Namensprojekt zur Erfassung von geografischen Namen die Zustimmung erteilen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird **einstimmig (27:0) Gegenstimmen** angenommen.

Bgm. Leopold ASTNER verliest die von den Gemeinderäten der SPÖ eingebrachte schriftliche Anfrage an seine Person, die wie folgend lautet:

**Schriftliche Anfrage gem. § 43 K-AGO i.d.g.F. an Bgm. Leopold ASTNER
„Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Burgermoos“**

In der Gemeinderatssitzung am 18.02.2021 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 5/2020 von Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-Industriegebiet beschlossen, um im Burgermoos Industrie-Ansiedelungen zu ermöglichen. Dem Beschlussvortrag wurde mit einer Mehrheit von 23:3 Stimmen zugestimmt.

Zur Erschließung des neuen Firmenareals haben bereits in der letzten Gemeinderatsperiode Gespräche mit den Grundeigentümern stattgefunden. Dabei wurden weitere Forderungen insbesondere der Räumung des Burgermoos-Baches und der ordentlichen Ableitung der Oberflächenwässer gestellt. Mehrere Optionsverträge wurden abgeschlossen.

Wie bereits in zwei schriftlichen Anfragen des SPÖ-Gemeinderatsklubs gefordert, wollen wir neuerlich Aufklärung zu folgenden Punkten:

- 1. Wie weit ist mittlerweile die Erschließung der Zufahrtsstraße zum geplanten Industriestandort neben dem ÖAMTC gesichert?*
- 2. Welche weiteren Schritte sind zur Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Burgermoos geplant? Wann ist der Baubeginn der Zufahrtsstraße zum geplanten Industriestandort neben dem ÖAMTC?*
- 3. Gibt es weitere Interessenten für eine Ansiedlung im Burgermoos?*

Antrag auf mündliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Bgm. Leopold ASTNER wird diese Anfrage in der nächsten Gemeinderatssitzung ausführlich beantworten.

Anschließend verliest Bgm. Leopold ASTNER drei Anträge der Gemeinderäte der SPÖ Fraktion, die folgend lauten:

**ANTRAG gem. § 41 K-AGO i.d.g.F.
„Ausbau des Glasfasernetzes in der gesamten Ortschaft Kameritsch“**

Begründung:

Ein Anschluss an das Glasfasernetz bedeutet nicht nur schnelles Internet, sondern für viele Menschen neue berufliche und private Möglichkeiten. Gerade in ländlichen Gebieten entstehen dadurch neue Chancen, welche es zu nutzen gilt. Leider kommt es für Teile der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Kameritsch durch eine nicht nachvollziehbare Planung zu Benachteiligungen im Ausbau des Glasfasernetzes. Bei der Glasfaser-Informationsveranstaltung in Watschig wurde von vielen Bewohnerinnen und Bewohnern aus Kameritsch, die Absicht eines Glasfaseranschlusses bekundet. Laut aktuellem Ausbauplan besteht jedoch nicht für die gesamte Ortschaft Kameritsch die Möglichkeit diesen Anschluss zu bekommen, was jedoch im Rahmen der Informationsveranstaltung so nicht mitgeteilt wurde. Nachdem eine Leerverrohrung bereits bis zum Hotel Ramsbacher besteht, sollte der Bürgermeister aktiv die Verhandlungen aufnehmen, um die gesamte Ortschaft Kameritsch an das Glasfasernetz anzuschließen.

Antrag:

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See wird ersucht in Verhandlungen sicherzustellen, dass die gesamte Ortschaft Kameritsch die Möglichkeit eines Glasfaseranschlusses bekommt.

Der Bürgermeister wird diesen Antrag an den zuständigen Ausschuss für Tiefbau (Straßen, Brücken, Wege, öffentl. Beleuchtung, Verkabelung, Wasserversorgung, Kanalisation), Bauhof (Instandhaltungen, Schneeräumung, Streudienst, Beschilderung, Pflege Parkanlagen/Dorfplätze/Denkmäler/Spielplätze, Ortsverschönerung, Verkehrseinrichtungen) weiterleiten.

Ergänzend berichtet er, dass sich der Glasfaserausbau in der Stadtgemeinde verzögert hat. Aufgrund der steigenden Kosten waren einerseits entsprechende Nachverhandlungen notwendig, andererseits mussten die Finanzmittel nachgebessert werden. Die Aufträge wurden aber jetzt an die Firmen ausgesendet und es soll in den nächsten Wochen mit dem Ausbau begonnen werden.

ANTRAG gem. § 41 K-AGO i.d.g.F.

„Dringend erforderliche Sanierungsmaßnahmen beim Gemeinschaftshaus Egg“

Begründung:

Das Gemeinschaftshaus in Egg ist ein kulturelles Zentrum und beliebter Treffpunkt der umliegenden Bevölkerung. Das Gemeinschaftshaus wird unter anderem von Vereinen, Körperschaften, Bildungseinrichtungen sowie auch von privaten Personen für Veranstaltungen genutzt. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gemeinschaftshaus in einem angemessenen Zustand erhalten bleibt. Im Zuge der Bauarbeiten beim neu errichteten Feuerwehrhaus in Egg wurden erhebliche Mängel des Dachaufbaus festgestellt. Inzwischen ist dieser derart in Mitleidenschaft gezogen, dass Wasser in die Dachkonstruktion des Gemeinschaftshauses eindringt. Um weiteren Schaden am Gemeinschaftshaus abzuwenden, sollte eine Sanierung bzw. Erneuerung des Dachaufbaues umgehend vorgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen beim Gemeinschaftshaus Egg beschließen.

Der Bürgermeister wird diesen Antrag an den zuständigen Ausschuss für Sport, Wohnungswesen, Gemeindebauten, Wildbach- und Flussverbauung, Öffentlicher Verkehr und Mobilität (Verkehrsverbund, Verkehrskonzepte) weiterleiten.

ANTRAG gem. § 41 K-AGO i.d.g.F.

„Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Ortschaft Kameritsch“

Begründung:

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Kameritsch kommt es durch das erhöhte Verkehrsaufkommen immer wieder zu gefährlichen Situationen mit überhöhter Geschwindigkeit. Der Verkehr ist in den letzten Jahren stark gestiegen, wodurch das Gefahrenpotenzial – ob bei Queren der Straße (besonders für Kinder) oder Ausfahrten aus den Hauseinfahrten durch zu geringes Einsehen in den Straßenverlauf – sehr groß ist. Aufgrund der langen, geraden Straßen ist die Möglichkeit hohe Geschwindigkeiten zu erlangen gegeben, was ein erhöhtes Unfallrisiko zur Folge hat. Dadurch kommt es immer wieder zu

gefährlichen Situationen. Daher sollte bevor Schlimmeres passiert eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h eingeführt werden. Zusätzlich sollte im Bereich Kameritsch Haus Nr. 15 und Kameritsch 8 (Kinderhotel Ramsbacher) sowie auf der Höhe Kameritsch 1 (Nawu Appartements) eine 30iger Zone angedacht werden.

Antrag:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h sowie weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen für die Ortschaft Kameritsch zu erreichen.

Der Bürgermeister wird diesen Antrag an den zuständigen Ausschuss für Tiefbau (Straßen, Brücken, Wege, öffentl. Beleuchtung, Verkabelung, Wasserversorgung, Kanalisation), Bauhof (Instandhaltungen, Schneeräumung, Streudienst, Beschilderung, Pflege Parkanlagen/Dorfplätze/Denkmäler/Spielplätze, Ortsverschönerung, Verkehrseinrichtungen) weiterleiten.

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung beendet. Bgm. Leopold ASTNER bedankt sich bei den Zuhörern und der Presse für das Interesse und wünscht noch einen schönen Abend.

Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung: 20:15 Uhr